

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Rath der Stadt Leipzig macht in Beziehung auf die Ordnung der Verkaufsbuden, so wie die Standgelder-Erhebung auf hiesigen Messen, Folgendes zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt:

I.

Die gedachten Angelegenheiten stehen unter der besondern Aufsicht einer, dormalen aus den Herren Stadträthen Dr. Wollsch, Henke, Lampe und Ulbricht bestehenden Deputation des Rathes, bei welcher auch alle darauf bezüglichen Gesuche und Beschwerden, die selbige so schleunig als möglich erörtern und nach Befinden sofort erledigen wird, zunächst anzubringen sind.

II.

Zur Abhilfe gegründeter Beschwerden, so wie zur Herstellung und Erhaltung der unerlässlich notwendigen Ordnung unter den Budenständen, sind folgende, größtentheils schon längst bestandene, aber nicht immer pünktlich genug beobachtete Vorschriften, in Zukunft, bei Vermeidung ernstlichen obrigkeitlichen Einschreitens, genau zu befolgen:

- 1) Keine Verkaufsbude darf von jetzt an über 4 Ellen tief, und in den Straßen über $6\frac{1}{2}$ Ellen, auf den Plätzen über $6\frac{1}{2}$ Ellen, bis zur Spitze des Daches hoch, erbaut werden.
- 2) In der Reichsstraße kann auch keine Bude aufgestellt werden, welche über 5 Ellen lang ist.
- 3) Die in den verschiedenen Straßen aufgestellten Buden müssen, in sofern diese (unter 1. und 2. angegebenen) Maße bisher überschritten worden seyn sollten, auf vorhergehende Andeutung als bald danach eingerichtet werden.
- 4) Auf dem Markte und auf andern größeren Plätzen mögen zwar bereits vorhandene Buden von größerer, als der vorschriftsmäßigen, Höhe und Tiefe, bis auf anderweite Anordnung, noch zugelassen werden; es haben aber deren Inhaber von jeder Elle mehrerer Tiefe, außer dem tarifmäßigen Betrage des Standgeldes, annoch die Hälfte desselben darüber zu bezahlen.
- 5) Wo bisher schon Buden und Stände vor den Häusern unter den Dachtraufen aufgestellt worden sind, da mag solches für jetzt zwar noch nachgelassen werden; es dürfen aber, wie die nothwendige Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr erheischt, dergleichen Buden und Stände in keinem Falle bis über die an den Häusern vorbeiführenden Lagerinnen reichen, und in Zukunft, wie schon bisher hätte geschehen sollen, neue niemals ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß angelegt werden.
- 6) Keine Bude, mit alleiniger Ausnahme der Eckbuden, darf einen Eingang an der Seite haben, indem durch die seit einiger Zeit, früheren Verbotten zuwider, üblich gewordenen Seiteneingänge nicht nur die Benutzung des vorhandenen Raums zu Aufstellung mehrerer Buden geschmälert, sondern auch zu belästigenden Schmutzwinkeln Veranlassung gegeben wird.
- 7) Niemand darf an seiner Bude, ohne ausdrückliche, auf den Standzetteln anzumerkende, Erlaubniß der §. 1. erwähnten Deputation, sogenannte Anhänge oder Ausbaue irgend einer Art anbauen oder anbauen lassen, so wie weder vor, noch um dieselbe, außer unter dem an der Bude befindlichen Auslegetische, Waarenkisten, wodurch die Passage geschmälert wird, heraussetzen.
- 8) Eben so wenig kann das so sehr überhandgenommene weite Vorhängen der Verkaufsartikel, wodurch die freie Ansicht nebenstehender Buden, zum großen Nachtheile der Mehrzahl der Verkäufer, verhindert wird, ferner geduldet werden.

III.

Zur Herbeiführung mehrerer Ordnung und gehöriger Controle bei der Budenaufstellung, so wie zur Erleichterung des Auffindens der Verkäufer, sollen nach und nach alle Buden, auf den verschiedenen Plätzen sowohl, als in den einzelnen Straßen, mit N u m e r n (für jeden Platz und für jede Straße in einer besondern Reihenfolge) versehen werden. Die Austheilung dieser Numern wird bis zur vollständigen Ausführung dieser Einrichtung unentgeltlich erfolgen. Es sind aber in Hinsicht auf selbige, damit solche ihren Zweck vollständig erreichen könne, folgende Vorschriften zu beobachten:

- 1) Die auszutheilenden Budennummern sind überall und durchgängig bleibt, eine gleiche Nummer an irgend einer andern geeigneten Stelle der Bude aufzuhängen.
- 2) Sobald die Austheilung der Budennummern auf einem Platze oder in einer Straße erfolgt ist, darf daselbst keine Bude mehr aufgestellt werden, ohne vorher mit einer, ihr von der §. I. gedachten Deputation zu bestimmenden Nummer auf die angegebene Weise versehen worden zu seyn.
- 3) Jede Veränderung einer bereits numerirten Bude in ihrer Größe und Bauart, oder dem Orte ihrer Aufstellung ist, bei Fünf Thalern Strafe, von dem Eigenthümer sowohl, als von dem Inhaber, zuvor dieser Deputation zur Genehmigung und rücksichtlich zum Behuf anderweiter Numerirung der Bude, genau und richtig anzuzeigen.